

**Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO)**

**Vorblatt**

**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Ein wesentlicher Änderungsbedarf für die Katastrophenschutzstrukturen in Thüringen ließ sich bereits aus der Auswertung der Hochwassereinsätze im Jahr 2013 ableiten, als im Nachgang vor allem das Fehlen von Logistik- und Führungskomponenten bemängelt wurde. Um jedoch eine ganzheitliche Evaluierung des Katastrophenschutzes in Thüringen zu ermöglichen, die insbesondere die vorhandenen Rahmenbedingungen und die derzeitigen Einheiten des Katastrophenschutzes überprüfen soll, wurde gemäß der Koalitionsvereinbarung der regierungs-tragenden Parteien beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eine Expertenkommission eingerichtet und mit der Evaluierung beauftragt. Grundlage dieser Untersuchung bildete eine Gefährdungsabschätzung für den Freistaat Thüringen, in der die wesentlichen Hauptgefahren und damit die notwendigen Potentiale der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr identifiziert wurden.

Die Expertenkommission, an der sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch verschiedene Interessensvertreter beteiligt waren, hat ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen und eine Reihe konkreter Vorschläge unterbreitet, um die bestehenden Katastrophenschutzstrukturen zu optimieren. Diese Vorschläge bedürfen nun der Umsetzung.

**B. Lösung**

Die Umsetzung der Vorschläge der Expertenkommission zur Optimierung der Katastrophenschutzstrukturen soll in der Festlegung landesweit einheitlicher und verbindlicher Vorgaben münden. Hierzu ist die Änderung der Thüringer Katastrophenschutzverordnung erforderlich.

Aufgrund der in der Summe umfangreichen Anpassungen erscheint eine Neufassung der Thüringer Katastrophenschutzverordnung angezeigt.

**C. Alternativen**

Alternativen zur Änderung der Thüringer Katastrophenschutzverordnung sind nicht vorhanden. Um landesweit einheitliche Vorgaben und Festlegungen für die Einheiten des Katastrophenschutzes zu postulieren, ist deren Erlass im Wege einer Verordnung unbedingt erforderlich. Das einzig in Frage kommende Regelwerk hierfür ist die Thüringer Katastrophenschutzverordnung.

**D. Kosten**

Auf Grund der Zuständigkeit des Landes für die Beschaffung der Einsatzmittel der durch die unteren Katastrophenschutzbehörden aufgestellten Basiseinheiten werden sich trotz des Grundsatzes der Anrechenbarkeit bereits vorhandener Fahrzeuge für den Freistaat Thüringen in den nächsten neun Jahren allein für die Fahrzeugbeschaffung Mehrkosten ergeben, die im Vergleich zu einer unverändert fortbestehenden Thüringer Katastrophenschutzverordnung voraussichtlich 36 Millionen Euro betragen werden. Darüber hinaus werden sukzessive weitere Kosten – etwa für die Aus- und Fortbildung der im Katastrophenschutz tätigen Einsatzkräfte

oder die Ausstattung und Unterhaltung der Katastrophenschutzstäbe – anfallen, deren Umfang sich mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Landkreisen und kreisfreien Städte zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht ansatzweise beziffern lässt. Gleiches gilt für Mehrkosten, die sukzessive entstehen, wenn den kommunalen Aufgabenträgern über die bisher nicht im Mehrbelastungsausgleich berücksichtigte Anzahl hinaus vom Land beschaffte Fahrzeuge übergeben werden und die kommunalen Aufgabenträger die Unterhaltungskosten zu tragen haben. Die Mehrkosten sind bei der zukünftigen Regelung des Mehrbelastungsausgleichs zu berücksichtigen.

## **E. Zuständigkeit**

Zuständig ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

## **Thüringer Katastrophenschutzverordnung**

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) verordnet das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium nach Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben des Katastrophenschutzes**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 2 ThürBKG im übertragenen Wirkungskreis. Als untere Katastrophenschutzbehörden haben sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung die für den Katastrophenschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere

1. die Aufstellung der Basis- und Sondereinheiten sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes für die Bereiche nach § 28 Abs. 3 ThürBKG,
2. die jährliche Analyse der in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhandenen Gefahren und Übermittlung einer kreislichen Gefährdungsabschätzung an die obere Katastrophenschutzbehörde,
3. die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den Katastrophenschutz (Katastrophenschutzplänen) nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG,
4. die Entscheidung über die vertraglich zu regelnde Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen im Katastrophenschutz § 28 Abs. 2 ThürBKG,
5. die Aufstellung der Einheiten des Katastrophenschutzes mit der Maßgabe, dass die Aufgabenerfüllung im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe im Fall eines Katastropheneinsatzes weiter gewährleistet bleibt.

(2) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG ist das Landesverwaltungsamt gemäß § 27 Abs. 2 ThürBKG als obere Katastrophenschutzbehörde für den Katastrophenschutz bei Anlagen und Gefahr bringenden Ereignissen zuständig, von denen Gefahren für das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden ausgehen und die zentrale Maßnahmen erfordern. Die obere Katastrophenschutzbehörde führt die kreislichen Gefährdungsabschätzungen regelmäßig – mindestens jedoch alle fünf Jahre – zu einer Gefährdungsabschätzung des Landes zusammen und erstellt auf deren Grundlage Katastrophenschutzpläne des Landes nach § 31 Abs. 2 ThürBKG.

(3) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 ThürBKG ist das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium gemäß § 27 Abs. 3 ThürBKG als oberste Katastrophenschutzbehörde für die länderübergreifende Zusammenarbeit und die grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig. Es kann insbesondere

1. weitere Festlegungen zur Organisation und Finanzierung des Katastrophenschutzes, zur Anzahl und Ausrüstung der Einheiten und Einrichtungen, zur Aus- und Fortbildung, zu Einsätzen und Übungen sowie zur Warnung der Bevölkerung treffen und
2. bei gemeinsamer Aufgabenerfüllung der unteren Katastrophenschutzbehörden nach § 5 Abs. 2 ThürBKG über die Anzahl der erforderlichen Einheiten und Einrichtungen entscheiden.

(4) Sind an der Aufstellung von Einheiten mehrere untere Katastrophenschutzbehörden beteiligt, entscheiden diese einvernehmlich über die Führung der jeweiligen Einheit. Kommt das

Einvernehmen nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet die obere Katastrophenschutzbehörde über die Führung. Alle weiteren Mitwirkenden haben die führende Behörde bei der Aufgabenerfüllung im Katastrophenschutz zu unterstützen.

(5) Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung insbesondere in den Bereichen Instandsetzung, Bergung und Versorgung mit. Darüber hinaus wirken weitere Stellen und Organisationen im Katastrophenschutz mit.

## **§ 2**

### **Einheiten des Katastrophenschutzes**

(1) Folgende Basiseinheiten werden gemäß § 28 Abs. 3 ThürBKG und nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 4 durch alle unteren Katastrophenschutzbehörden aufgestellt:

1. 23 Katastrophenschutz-Führungsstaffeln
2. 23 Katastrophenschutz-Einsatzzüge Retten
3. 23 Katastrophenschutz-Sanitätszüge
4. 23 Katastrophenschutz-Betreuungszüge

(2) Folgende Sondereinheiten werden gemäß § 28 Abs. 3 ThürBKG und nach Maßgabe der Anlagen 5 bis 16 durch die unteren Katastrophenschutzbehörden aufgestellt:

1. 20 Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge
2. 17 Katastrophenschutz-Einsatzzüge Wasser
3. 4 Katastrophenschutz-Logistikzüge
4. 2 Katastrophenschutz-Bergrettungszüge
5. 2 Katastrophenschutz-Wasserrettungszüge
6. 8 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Behandlungsplatz
7. 6 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Wassertransport
8. 3 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Dekontamination Erstversorgung
9. 3 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Dekontamination Verletzte
10. 4 Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Messleitung
11. 4 Katastrophenschutz-Führungsgruppen
12. 1 Katastrophenschutz-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik

(3) Eine weitere Katastrophenschutz-Führungsgruppe wird nach Maßgabe der Anlage 15 durch die obere Katastrophenschutzbehörde als zusätzliche Unterstützungseinheit aufgestellt. Die obere Katastrophenschutzbehörde bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe der privaten Hilfsorganisationen und anderer privater Organisationen.

(4) An der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird nach Maßgabe der Anlage 17 ein mobiler Katastrophenschutz-Führungsstab des Landes sowie nach Maßgabe der Anlage 14 eine Unterstützungseinheit-Messleitung aufgestellt.

(5) Bei der Aufstellung der Einheiten nach Absatz 1 und 2 sind gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG gleichwertige Fahrzeuge nach der Anlage 1, Stufen 2 und 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils geltenden Fassung anzurechnen.

(6) Die ergänzende Zivilschutzausstattung des Bundes gemäß § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) in der jeweils geltenden Fassung ist in die Basis- und Sondereinheiten nach den Absätzen 1 und 2 zu integrieren.

(7) Soweit eine Doppelnutzung möglich ist, können die vom Bund nach Maßgabe des § 13 ZSKG für Zwecke des Zivilschutzes zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände sowie die vom Land beschafften Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände des Katastrophenschutzes auch im Rahmen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG, der Berg- und Wasserrettung nach § 4 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei größeren Notfallereignissen nach § 17 ThürRettG verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Einrichtungen des Katastrophenschutzes**

(1) Nach Maßgabe der Anlage 18 wird durch alle unteren Katastrophenschutzbehörden jeweils ein Katastrophenschutz-Stab eingerichtet.

(2) Das Land betreibt dezentrale Katastrophenschutzlager, um weitere Ausstattung und Ausrüstung für den Katastrophenschutz vorzuhalten. Die obere Katastrophenschutzbehörde ist für die Konzeption und Bewirtschaftung der Katastrophenschutzlager zuständig.

(3) Die Konzeptionen des Bundes zur Sanitätsmaterialbevorratung werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium in Abstimmung mit der obersten Katastrophenschutzbehörde in einem Landeskonzept umgesetzt. Das Landeskonzept ist jährlich zu aktualisieren und der obersten Katastrophenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben in ihrem Zuständigkeitsbereich für Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung im Rahmen des Katastrophenschutzes ein Kreisauskunftsbüro einzurichten. Sie können sich hierfür des Amtlichen Auskunftsbüros des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des DRK-Gesetzes vom 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung bedienen. In den Kreisauskunftsbüros dürfen personenbezogene Daten zu den oben genannten Zwecken verarbeitet werden.

### **§ 4**

#### **Führungskräfte im Katastrophenschutz**

(1) Führer von Basis- und Sondereinheiten nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Katastrophenschutz-Stäbe nach § 3 Abs. 1 werden von der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2) Führer von Einheiten, die durch mehrere untere Katastrophenschutzbehörden aufzustellen sind, werden durch die führende Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den weiteren beteiligten Katastrophenschutzbehörden bestellt.

### **§ 5**

#### **Aus- und Fortbildung**

(1) Die ergänzende Zivilschutzausbildung des Bundes ist in die Aus- und Fortbildung der Helfer zu integrieren.

(2) Helfer im Katastrophenschutz haben sich jährlich in einem Umfang von mindestens 40 Stunden fortzubilden. Dabei sind unter Berücksichtigung bereits bestehender Fortbildungsverpflichtungen nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 und organisationseigenen Fortbildungen katastrophenschutzspezifische Themen zu integrieren.

(3) Teilnehmer an Lehrgängen, die den Festlegungen der obersten Katastrophenschutzbehörde entsprechen, haben ihrer Organisation einen schriftlichen Nachweis der ausbildenden Stelle vorzulegen.

## **§ 6 Übungen**

(1) Zur Erprobung der nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG aufzustellenden Katastrophenschutzpläne und des Zusammenwirkens der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte hat jede untere Katastrophenschutzbehörde regelmäßig und aufeinander aufbauend

1. Planübungen,
2. Alarmierungsübungen,
3. Stabsrahmenübungen und
4. Vollübungen

durchzuführen.

(2) Jährlich sind mindestens eine Plan- und eine Alarmierungsübung, im Zeitraum von zwei Jahren mindestens eine Stabsrahmenübung sowie im Zeitraum von fünf Jahren mindestens eine Vollübung durchzuführen. Die jeweils zuständige Katastrophenschutzbehörde kann dazu insbesondere die Teilnahme aller zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten anordnen. Die Übungstermine und -szenarien sind mit Planungsbeginn der oberen Katastrophenschutzbehörde mitzuteilen. Nach Abschluss jeder Übung ist ein Erfahrungsbericht zu erstellen und der oberen Katastrophenschutzbehörde sowie den beteiligten Organisationen und Stellen zur Kenntnis zu geben.

(3) Die obere Katastrophenschutzbehörde kann Übungen mit Szenarien von zentraler Bedeutung für die unteren Katastrophenschutzbehörden anordnen.

(4) Die obere Katastrophenschutzbehörde hat mindestens einmal jährlich eine der nach Absatz 2 durchzuführenden Übungen zu einer landkreisübergreifenden Übung zusammenzuführen, zu koordinieren und stabsmäßig zu begleiten. Dabei sollen insbesondere die Einheiten der Gefahrgutzüge, der Berg- und Wasserrettungszüge, der Medizinischen Task Force sowie der Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Behandlungsplatz beteiligt werden.

(5) Übungen der Einheiten des Katastrophenschutzes in anderen Bundesländern, sofern diese über den Rahmen der gegenseitigen Hilfe benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehen, sowie Übungen im Ausland erfolgen grundsätzlich auf Anordnung oder mit Genehmigung der obersten Katastrophenschutzbehörde.

## **§ 7 Einsatz**

(1) Alle Einheiten des Katastrophenschutzes können entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung einzeln, gemeinsam oder mit anderen Einheiten kombiniert eingesetzt werden.

(2) Für Einsätze gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(3) Für die Einheiten des Katastrophenschutzes beträgt die Zeit für die Herstellung der Bereitschaft zum Abmarsch ab dem Zeitpunkt der Anforderung

1. bei einer voraussichtlichen Einsatzdauer von weniger als 24 Stunden in der Regel zwei Stunden,
2. bei einer voraussichtlichen Einsatzdauer von mehr als 24 Stunden in der Regel vier Stunden.

(4) Die obere Katastrophenschutzbehörde hat die kreisübergreifende Koordinierung des Einsatzes der benötigten Katastrophenschutzeinheiten sicherzustellen. Dabei können die Katastrophenschutzeinheiten aller Landkreise und kreisfreien Städte unabhängig von ihrer territorialen Betroffenheit eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass in der Regel in allen Landkreisen und kreisfreien Städten der Katastrophenschutz flächendeckend, jedoch in reduzierter Form, gewährleistet bleibt.

## **§ 8**

### **Medizinische Task Force**

(1) Die Medizinische Task Force (MTF) ist gemäß Rahmenkonzept des Bundes vom 1. August 2018 in der jeweils geltenden Fassung durch die obere Katastrophenschutzbehörde im Land dezentral aufzustellen.

(2) Führer der MTF werden durch die obere Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden bestellt.

(3) Jede MTF hat mindestens acht Stunden gemeinsame Fortbildung je Kalenderjahr zu absolvieren. Dabei ist insbesondere das Zusammenwirken aller vorhandenen Teilkomponenten auf dem Behandlungsplatz zu üben.

## **§ 9**

### **Warnung der Bevölkerung**

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die Warnung der Bevölkerung im Rahmen des Katastrophenschutzes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches über geeignete Mittel sicherzustellen. Sie können sich dabei der kommunalen Einrichtungen zur Übermittlung von Warnungen bedienen.

(2) Die Warnung der Bevölkerung kann auch durch die obere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde durchgeführt werden.

## **§ 10**

### **Übergangsbestimmung**

Vorhandene Fahrzeuge mit vergleichbarem Einsatzwert können bis zur Beschaffung der nach dieser Verordnung erforderlichen Fahrzeuge angerechnet und weiterverwendet werden. Sofern trotz einer Anrechnung nach Satz 1 die Fahrzeuge und Ausrüstungen nach § 2 noch nicht zur Verfügung stehen, sind diese zeitnah zu beschaffen. Über die Anrechnung der Fahrzeuge nach Satz 1 sowie über den Zeitraum, innerhalb dessen die Beschaffungen nach Satz 2 getätigt sein müssen, entscheidet die obere Katastrophenschutzbehörde im Benehmen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden.

## **§ 11**

### **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Katastrophenschutzverordnung vom 12. Juli 2010 (GVBl. S. 264) außer Kraft.

Erfurt, den

Der Minister für Inneres und Kommunales  
Georg Maier



**Katastrophenschutz-Führungsstaffel**  
**(KatS-FüSt)**

Gesamtpersonalstärke: 4/0/3/7

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Führungseinheit	Kommandowagen (KdoW)	1 Einheitsführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
Führungsunterstützungseinheit	Einsatzleitwagen (ELW 1 mit Raum für eine Führungsstaffel)	2 Führungsassistenten 1 Führungskraft/ Fahrer

**Katastrophenschutz-Einsatzzug Retten**  
**(KatS-EZ Retten)**

Gesamtpersonalstärke: 1/4/22/27

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Zugtrupp	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
1. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug Katastro- phenschutz (LF-KatS)	1 Gruppenführer 1 Melder 1 Angriffstrupführer 1 Angriffstruppmann 1 Wassertrupführer 1 Wassertruppmann 1 Schlauchtrupführer 1 Schlauchtruppmann 1 Maschinist/Fahrer
2. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug Katastro- phenschutz (LF 20 KatS)	1 Gruppenführer 1 Melder 1 Angriffstrupführer 1 Angriffstruppmann 1 Wassertrupführer 1 Wassertruppmann 1 Schlauchtrupführer 1 Schlauchtruppmann 1 Maschinist/Fahrer
Staffel	Rüstwagen (RW)	1 Trupführer 1 Truppmann 1 Maschinist/Fahrer
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Trupführer 1 Truppmann/Fahrer

**Katastrophenschutz-Sanitätszug**  
**(KatS-SanZ)**  
Gesamtpersonalstärke: 4/6/13/23 (3 Ärzte)

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Zugtrupp	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
Sanitätsgruppe	Gerätewagen Sanität (GW-San)	1 Gruppenführer 1 Arzt 3 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	2 Ärzte 2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
1. Transporttrupp	Krankentransportwagen (KTW)	1 Truppführer 1 Einsatzkraft/Fahrer
2. Transporttrupp	Krankentransportwagen (KTW)	1 Truppführer 1 Einsatzkraft/Fahrer
3. Transporttrupp	Krankentransportwagen (KTW)	1 Truppführer 1 Einsatzkraft/Fahrer
4. Transporttrupp	Krankentransportwagen (KTW)	1 Truppführer 1 Einsatzkraft/Fahrer

**Katastrophenschutz-Betreuungszug**  
**(KatS-BetrZ)**

Gesamtpersonalstärke: 1/5/22/28

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Zugtrupp	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
Betreuungsgruppe	Gerätewagen Betreuung (GW-Betr)	1 Gruppenführer 2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	5 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
Verpflegungsstaffel	Gerätewagen Verpflegung (GW-Vpf) mit Feldkochherd (FKH)	1 Staffelführer 4 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
Unterkunftsstaffel	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Staffelführer 4 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
Betreuungstrupp Psycho- soziale Notfallversorgung (PSNV)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Truppführer 1 Einsatzkraft/Fahrer

**Katastrophenschutz-Gefahrgutzug  
(KatS-GGZ)**

Gesamtpersonalstärke: 1/5/24/30

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Zugtrupp	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
Erkundungsgruppe	Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess)	1 Gruppenführer 1 Trupführer 1 Trupmann 1 Trupmann/Fahrer
	CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)	1 Trupführer 2 Trupmänner 1 Trupmann/Fahrer
Gefahrenabwehrstaffel	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	1 Staffelführer 1 Trupmann 1 Trupmann/Fahrer
	Gerätewagen Atemschutz/ Strahlenschutz (GW-A/S)	1 Trupführer 1 Trupmann 1 Trupmann/Fahrer
Dekontaminationsstaffel Einsatzkräfte	Gerätewagen Dekontamination (GW-Dekon)	1 Staffelführer 2 Trupführer 2 Trupmänner 1 Trupmann/Fahrer
Dekontaminationsstaffel Personen	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	1 Staffelführer 2 Trupführer 2 Trupmänner 1 Trupmann/Fahrer

**Katastrophenschutz-Einsatzzug Wasser**  
**(KatS-EZ Wasser)**

Gesamtpersonalstärke: 1/4/22/27

Einheit	Fahrzeug	Besatzung
Zugtrupp	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	1 Zugführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
1. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug Katastro- phenschutz (LF 20 KatS)	1 Gruppenführer 1 Melder 1 Angriffstruppführer 1 Angriffstruppmann 1 Wasserstruppführer 1 Wasserstruppmann 1 Schlauchstruppführer 1 Schlauchstruppmann 1 Maschinist/Fahrer
2. Gruppe	Löschgruppenfahrzeug Katastro- phenschutz (LF 20 KatS)	1 Gruppenführer 1 Melder 1 Angriffstruppführer 1 Angriffstruppmann 1 Wasserstruppführer 1 Wasserstruppmann 1 Schlauchstruppführer 1 Schlauchstruppmann 1 Maschinist/Fahrer
Staffel	Schlauchwagen Katastrophen- schutz (SW-KatS)	1 Truppführer 1 Truppmann 1 Maschinist/Fahrer
	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Truppführer 1 Truppmann/Fahrer

**Katastrophenschutz-Logistikzug**  
**(KatS-LogZ)**  
Gesamtpersonalstärke: 1/4/18/23

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Führungseinheit	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Zugführer 1 Führungskraft/ Fahrer
1. Logistikstaffel	Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Truppmänner 1 Truppmann/Fahrer
2. Logistikstaffel	Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Truppmänner 1 Truppmann/Fahrer
3. Logistikstaffel	Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2)	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Truppmänner 1 Truppmann/Fahrer
Logistiktrupp	Wechseladerfahrzeug (WLF) mit Abrollbehälter Universal (AB Univer- sal)	1 Truppführer 1 Truppmann 1 Truppmann/Fahrer

**Katastrophenschutz-Bergrettungszug**  
**(KatS-BRZ)**

Gesamtpersonalstärke: 1/3/18/22

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Zugtrupp	Kommandowagen (KdoW) mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug	1 Zugführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
1. Bergrettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug	1 Gruppenführer 2 Truppführer 2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
	Krankentransportwagen Bergrettung (KTW-Br)	1 Truppführer 1 Einsatzkraft 1 Einsatzkraft/Fahrer
2. Bergrettungsgruppe	Gerätewagen Bergrettung (GW-Br) mit Anhänger und Kleingeländefahrzeug	1 Gruppenführer 2 Truppführer 2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
	Krankentransportwagen Bergrettung (KTW-Br)	1 Truppführer 1 Einsatzkraft 1 Einsatzkraft/Fahrer



**Katastrophenschutz-Wasserrettungszug  
(KatS-WRZ)**

Gesamtpersonalstärke: 1/5/22/28

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Zugtrupp	Kommandowagen (KdoW)	1 Zugführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
1. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Anhänger und Rettungsboot	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
2. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Anhänger und Rettungsboot	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
3. Wasserrettungsstaffel	Gerätewagen Wasserrettung (GW-Wr) mit Anhänger und Rettungsboot	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
Taucherstaffel	Gerätewagen Taucher (GW-T) mit Anhänger und Rettungsboot	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Behandlungsplatz  
(KatS-UE BHP)**

Gesamtpersonalstärke: 0/1/8/9

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Sanitätsstaffel	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Gruppenführer 4 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
Techniktrupp	Gerätewagen Behandlungsplatz (GW-BHP)	2 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Wassertransport**  
**(KatS-UE Wassertransport)**  
Gesamtpersonalstärke: 0/1/5/6

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
1. Wassertransporttrupp	Tanklöschfahrzeug (TLF) - Tankinhalt min. 2000 Liter - Geländegängig	1 Gruppenführer 1 Truppmann 1 Maschinist/Fahrer
2. Wassertransporttrupp	Tanklöschfahrzeug (TLF) - Tankinhalt min. 4000 Liter - Geländegängig	1 Truppführer 1 Truppmann 1 Maschinist/Fahrer

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Dekontamination Erstversorgung  
(KatS-UE Dekon EV)**

Gesamtpersonalstärke: 1/2/12/15

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Dekontaminationsgruppe	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Zugführer 1 Gruppenführer 6 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft /Fahrer
Dekontaminationsstaffel Erstversorgung	Gerätewagen Dekontamination Erstversorgung (GW Dekon EV)	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Truppmänner 1 Truppmann/Fahrer

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Dekontamination Verletzte**  
**(KatS-UE Dekon V)**

Gesamtpersonalstärke: 1/2/12/15

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Dekontaminationsgruppe	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Zugführer 1 Gruppenführer 6 Einsatzkräfte 1 Einsatzkraft/Fahrer
Dekontaminationsstaffel Verletzte	Gerätewagen Dekontamination Verletzte (GW Dekon V)	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Truppmänner 1 Truppmann/Fahrer

**Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Messleitung**  
**(KatS-UE Messleitung)**  
Gesamtpersonalstärke: 1/1/2/4

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Messleitung	Messleitkomponente (MLK)	1 Zugführer 1 Gruppenführer 1 Truppmann 1 Truppmann/Fahrer

**Katastrophenschutz-Führungsgruppe**  
**(KatS-FüGr)**

Gesamtpersonalstärke: 5/0/4/9

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Führungseinheit	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1 Einheitsführer 3 Führungsassistenten 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
Führungsunterstützungseinheit	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer

**Katastrophenschutz-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik  
(KatS-RHOT)**

Gesamtpersonalstärke: 1/3/9/13

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
Führungseinheit	Kommandowagen (KdoW)	1 Einheitsführer 1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
Einheit Ortungstechnik	Gerätewagen Ortung (GW-Ortung)	1 Truppführer 1 Truppmann 1 Truppmann/ Maschinist
Einheit Rettungshunde	Rettungshundefahrzeug	1 Staffelführer 2 Truppführer 2 Truppmänner 1 Maschinist



**Katastrophenschutz-Führungsstab des Landes**  
**(KatS-FüStab)**

Gesamtpersonalstärke: 10/0/9/19

<b>Einheit</b>	<b>Fahrzeug</b>	<b>Besatzung</b>
1. Führungseinheit	Kommandowagen (KdoW)	1 Einheitsführer 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
2. Führungseinheit	Mannschaftstransportwagen (MTW)	4 Führungsassistenten 2 Führungskräfte 1 Führungskraft/ Fahrer
3. Führungseinheit	Mannschaftstransportwagen (MTW)	4 Führungsassistenten 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer
Führungsunterstützungseinheit	Einsatzleitwagen 2 (ELW 2 mit Raum für einen Führungsstab)	1 Führungsassistent 1 Führungskraft 1 Führungskraft/ Fahrer

**Katastrophenschutz-Stab  
(KatS-Stab)**

<b>Leiter des Stabes</b> (politisch-gesamtverantwortliche Komponente)				
<b>administrativ-organisatorische Komponente</b>				
<b>ständige Mitglieder</b>  intern	<b>ereignisspezifische Mitglieder</b>  intern	<b>Koordinierungsgruppe Verwaltungsstab - KGS</b>	<b>ständige Mitglieder</b>  extern	<b>ereignisspezifische Mitglieder</b>  extern
<b>Sichter/Botendienst/Melder/Erkunder/Fernmeldebetriebsstelle</b>				
<b>Fachberater/Verbindungspersonen</b>				

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Erlass einer neuen Thüringer Katastrophenschutzverordnung soll ein Evaluierungsprozess abgeschlossen werden, der bereits mit der Auswertung der Hochwassereinsätze im Jahr 2013 – insbesondere dem seinerzeit kritisierten Fehlen von Logistik- und Führungskomponenten – begonnen wurde. Um die Grundlage für eine moderne Ausrichtung des Katastrophenschutzes zu schaffen, welche sowohl die Rahmenbedingungen als auch die Strukturen des Katastrophenschutzes in Thüringen optimiert, wurde entsprechend der Koalitionsvereinbarung der regierungstragenden Parteien beim Thüringer Ministerium für Inneres und für Kommunales eine Expertenkommission eingerichtet und beauftragt, die in Folge des Hochwassers 2013 begonnene Evaluierung mit einem möglichst ganzheitlichen Ansatz fortzusetzen.

Auf Grundlage einer aktuellen Gefährdungsabschätzung für den Freistaat Thüringen, in der die wesentlichen Hauptgefahren und damit die notwendigen Potentiale der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr identifiziert wurden, hat die Expertenkommission eine Reihe konkreter Vorschläge unterbreitet, die nun durch diesen Verordnungsentwurf aufgegriffen und umgesetzt werden sollen.

Hierbei wurde berücksichtigt, dass sowohl die Häufigkeit als auch Art und Umfang möglicher Katastrophen auch weiterhin kaum absehbar sind. Allenfalls der Klimawandel, der für die zuletzt verstärkt aufgetretenen Hochwasser- und Waldbrandereignisse in Deutschland als zumindest mit ursächlich betrachtet wurde, lässt in sehr begrenztem Maße Prognosen darüber zu, mit welchen Katastrophenfällen in welchem Ausmaß zunehmend gerechnet werden muss. Um trotzdem in der Lage zu sein, allen denkbaren Katastrophenszenarien möglichst effektiv und wirkungsvoll begegnen zu können, folgt der vorgelegte Verordnungsentwurf in erster Linie dem Leitgedanken, dass es innerhalb moderner Katastrophenschutzstrukturen erforderlich ist, die im Land vorhandenen Ressourcen (Personal und Einsatzmittel) möglichst effizient und mit Weitblick, vor allem aber flexibel und letztlich lageangemessen in den Katastropheneinsatz zu bringen. Um diesen Handlungsspielraum zu gewährleisten, widerspiegeln die einzelnen Regelungen des hier gegenständlichen Verordnungsentwurfs in ihrer Gesamtheit ein Konzept, das den modularen Einsatz der in Thüringen aufgestellten Katastrophenschutzeinheiten und deren Teileinheiten entsprechend des jeweiligen tatsächlichen Bedarfs unabhängig davon zulässt, durch welche Katastrophenschutzbehörde die benötigten Einheiten aufgestellt wurden.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1:**

In § 1 werden zunächst die behördlichen Katastrophenschutzstrukturen in Thüringen anhand der im ThürBKG verankerten Aufgaben dargestellt.

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 weist die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden aus, die ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen und somit die Mindestvorgaben des Landes unter dessen Aufsicht strukturell und planerisch umsetzen. Durch die Formulierung, wonach sie die für den Katastrophenschutz erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, wird deren grundsätzlich umfassende Zuständigkeit für die auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes elementaren Aufgaben hervorgehoben. Diese umfassende Zuständigkeit spiegelt vor allem den Umstand wider, dass die Behörden der unteren Verwaltungsebene

auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Strukturen im Ereignisfall unter ausdrücklicher Berücksichtigung der landesweit einheitlichen Vorgaben als Erste lageangemessen reagieren müssen.

Zu Absatz 2:

Absatz 3 benennt das Landesverwaltungsamt als obere Landesbehörde und legt als dessen Kernaufgabe die koordinierende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten fest, von denen über die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus mehrere Katastrophenschutzbehörden betroffen sind. Diese Koordinierungsfunktion umfasst nicht nur die Katastropheneignisse im engeren Sinne, sondern auch Fragen, die landkreisübergreifend verbindlich zu klären sind und daher zentrales Handeln bzw. zentrale Festlegungen erfordern. Hierzu zählt beispielsweise der geordnete Einsatz beschränkter Ressourcen, mit denen mehrere Katastrophenschutzbehörden zugleich auskommen müssen.

Zu Absatz 3:

Zunächst wird in Satz 1 dieser Bestimmung das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde benannt, die naturgemäß für alle Grundsatzangelegenheiten, welche die Rahmenbedingungen und grundlegenden Strukturen des Katastrophenschutzes in Thüringen betreffen, sowie für die länderübergreifende Zusammenarbeit zuständig sein muss. Zur näheren Erläuterung werden in Satz 2 die aus der Zuständigkeit für Grundsatzangelegenheiten resultierenden wesentlichen Kernaufgaben konkret benannt.

Zu Satz 2 Nr. 1:

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung hat das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit aller im Katastrophenschutz Mitwirkenden zu treffen und ggf. unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen - anzupassen. Insofern hat der Verweis auf die Befugnis der obersten Landesbehörde, weitere Festlegungen zur Organisation und Finanzierung des Katastrophenschutzes, zur Anzahl und Ausrüstung der Einheiten und Einrichtungen, zur Aus- und Fortbildung, zu Einsätzen und Übungen sowie zur Warnung der Bevölkerung treffen zu können, lediglich deklaratorischen Charakter. Es muss ihm selbstverständlich unbenommen sein, über die in der ThürKatSVO getroffenen Rahmenfestlegungen hinaus detaillierte Regelungen zu erlassen. Solche Regelungen können ergänzende Ausrüstungsgegenstände und deren Einsatzwert ebenso zum Gegenstand haben wie die Anforderung von Einheiten, den konkreten Ablauf von Einsätzen, die Implementierung von Warnsystemen oder die Nutzung von Warnmitteln. Auf diese Weise wird die oberste Katastrophenschutzbehörde in die Lage versetzt, identifizierte Defizite zu korrigieren sowie Handlungsbefugnisse bzw. -abläufe so konkret wie möglich zu formulieren. Weiterhin soll mit der Regelung die Möglichkeit gegeben werden, dass den unteren Katastrophenschutzbehörden Kosten insbesondere die konsumtiven Ausgaben auf der Standortebene anteilmäßig erstattet werden können.

Darüber hinaus berücksichtigt die hier gegenständliche Regelungsbefugnis des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums, dass sich die im Katastrophenschutz tätigen Helfer nicht zuletzt auf Grund des engen sachlichen Zusammenhangs ganz überwiegend aus Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der privaten Hilfsorganisationen, der anderen privaten Organisationen oder auch des Technischen Hilfswerks rekrutieren. Innerhalb dieser Organisationen unterliegen sie jeweils eigenen Regularien zur Aus-, Fort- und Weiterbildung und müssen dementsprechend auch jährlich die Teilnahme an solchen Maßnahmen in einem vorgegebenen Umfang nachweisen. Aufbauend auf diesen kontinuierlich erworbenen und weiterentwickelten Fähigkeiten zielt die Regelung der Nr. 1 auch darauf ab, den Helfern – soweit möglich und sinnvoll – auch katastrophenschutzspezifische Inhalte zu vermitteln, um sie auf Grundlage

eines möglichst harmonisierten Aus-, Fort- und Weiterbildungsstands in die Lage zu versetzen, die Einsätze im Katastrophenschutz routiniert und möglichst komplikationslos absolvieren zu können.

Zu Satz 2 Nr. 2:

Die Gesamtverantwortung der obersten Landesbehörde erfordert es auch, diese einzubeziehen, sofern mehrere untere Katastrophenschutzbehörden beabsichtigen, für die gemeinsame Erfüllung bestehender Aufgaben gemeinsame Einheiten und Einrichtungen aufzustellen. Dadurch soll sie jeweils zeitnah in die Lage versetzt werden, unter ausdrücklicher Berücksichtigung sowohl der in Thüringen insgesamt vorhandenen Katastrophenschutzstrukturen als auch der aktuellen Gefährdungsabschätzung darüber zu befinden, in welchen Regionen gemeinsame Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sinnvoll sind und die Planungen der unteren Katastrophenschutzbehörden entweder zu bestätigen oder zu korrigieren.

Zu Absatz 4:

Grundsatz dieser Bestimmung ist, dass sich Landkreise und kreisfreie Städte, die gemeinsam Einheiten des Katastrophenschutzes aufzustellen haben, untereinander darüber einigen, bei welcher der beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden die Führung für die betreffenden Einheiten liegen soll. Dies betrifft neben der Führungsaufgabe im Einsatzfall auch die Koordination der Aus- und Fortbildung der gesamten Einheit sowie gemeinsamer Übungen und die Bewirtschaftung einer Handkasse der Einheitsführung (Treibstoffkosten, Verpflegungskosten, etc. im Einsatzfall, auch außerhalb von Thüringen). Unabhängig davon, in welchem Landkreis oder kreisfreien Stadt das Führungsfahrzeug disloziert ist, soll die Einigung unter den beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden zustande kommen. Nur für den Fall, dass diese Einigung nicht zu Stande kommt, trifft das Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde im Rahmen seiner Fachaufsicht die erforderliche Entscheidung.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz greift lediglich die Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung auf, wonach das Technische Hilfswerk (THW) bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen mitwirkt und benennt die Einsatzgebiete, in denen die im THW vorhandenen Fähigkeiten (technische Ausstattung) besonders wertvoll sind. Letztlich sollte der konkrete Einsatz des THW anhand des tatsächlichen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft die Einsatzleitung.

## **Zu § 2:**

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Basiseinheiten konkret benannt, die durch alle unteren Katastrophenschutzbehörden gleichermaßen aufzustellen sind. Im Einzelnen ergehen hierzu folgende Erläuterungen:

Zu Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 (Katastrophenschutz-Führungsstaffeln):

Die Zusammenlegung der derzeitigen Führungstrupps und Führungsunterstützungstrupps zu Führungsstaffeln eröffnet zugleich die Möglichkeit zur Bildung einer Führungseinheit zur Führung einer Katastrophenschutz-Bereitschaft. Diese Katastrophenschutz-Bereitschaften entsprechen der taktischen Gliederung eines Verbandes mit mehreren unterstellten Zügen im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100 „Führung und Leitung im Einsatz“. Mit der

Festlegung zur Aufstellung dieser Einheit durch jede untere Katastrophenschutzbehörde wird die Möglichkeit geschaffen, dass jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt die Führung der eigenen Einheiten im Einsatzfall organisieren kann. Im Rahmen dieser veränderten Struktur muss für die Führungsstaffeln statt eines Einsatzleitwagens 1 (ELW 1) und eines Führungskraftwagens (FüKW) künftig nur noch ein Kommandowagen (KdoW) und ein ELW 1 mit Raum für eine Führungsstaffel vorgehalten werden. Die neu vorgesehenen Führungskraftkräfte ersetzen die bisherigen Truppführer und Truppmänner und können mit der Wahrnehmung weiterer Führungsaufgaben nach der FwDV 100 betraut werden.

Zu Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 (Katastrophenschutz-Einsatzzüge Retten):

Der Katastrophenschutz-Einsatzzug Retten ersetzt den bisherigen Einsatzzug 1 und kommt in den Bereichen „Brandschutz“, „Hochwasser“, „Extremwetterlagen“, „Gefahrgut/ABC“ zum Einsatz. Mit der neu festgelegten Bezeichnung wird auch Außenstehenden ein unmittelbarer Rückschluss auf das vorgesehene Einsatzgebiet dieses Zuges ermöglicht. Zugleich wird aus einsatztaktischen Gründen eine Anpassung bezüglich der vorzuhaltenden Fahrzeuge vorgenommen. Während das Tanklöschfahrzeug (TLF) nicht mehr zu den Einsatzmitteln dieser Züge zählt, wurde ein zusätzlicher Mannschaftstransportwagen (MTW) zur personellen und materiellen Logistikunterstützung neu vorgesehen. Außerdem erfolgte eine Korrektur hinsichtlich der Anforderungen an das Löschgruppenfahrzeug, das jetzt auf Grund der neuen Bezeichnung in der DIN 14530 (Massenklasse MIII statt Gewichtsklasse M, <12 t) und der damit einhergehenden Neufestlegungen zur Gesamtmasse als Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20 KatS und LF-KatS des Bundes) ausgewiesen wird. Darüber hinaus ersetzen die neu vorgesehenen Führungskraftkräfte die bisherigen Melder und Fahrer, sie können mit der Wahrnehmung weiterer Führungsaufgaben nach der FwDV 100 betraut werden.

Zu Nr. 3 i. V. m. Anlage 3 (Katastrophenschutz-Sanitatzüge):

In Folge der Trennung des bisherigen Sanitäts- und Betreuungszuges wird nun ein separater Katastrophenschutz-Sanitatzug vorgesehen, dessen Sanitätsgruppe die bisherigen Teileinheiten Sanitätstrupp und Arzttrupp zusammenfasst und damit neu strukturiert. Die Stärke dieses Zugs wird durch die Streichung eines Arztes aus dem ehemaligen Arzttrupp sowie durch die Aufnahme zweier weiterer Helfer, welche die bisherigen Truppführer/Truppmänner ersetzen, angepasst. Zugleich können die anstelle der bisherigen Truppführer und Truppmänner vorgesehenen Führungskraftkräfte mit der Wahrnehmung weiterer Führungsaufgaben nach der FwDV 100 betraut werden.

Nr. 4 i. V. m. Anlage 4 (Katastrophenschutz-Betreuungszüge):

In Folge der Trennung des bisherigen Sanitäts- und Betreuungszuges wird nun ein separater Katastrophenschutz-Betreuungszug mit einem zusätzlichen Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) vorgesehen, dessen Besatzung mit Führungsaufgaben nach der FwDV 100 betraut werden kann. Im Zuge der hier vorgenommenen Neustrukturierung fasst dessen Betreuungsgruppe die bisherigen Teileinheiten Betreuungstrupp und Techniktrupp zusammen. Weiteres Element der veränderten Struktur ist der Verzicht auf Truppführer/Truppmänner. Die stattdessen in den Teileinheiten vorgesehenen Helfer werden allgemein als Einsatzkräfte bezeichnet. Ebenfalls neu ist die anstatt eines Verpflegungstrupps vorgesehene Verpflegungsstaffel, der drei weitere Helfer angehören sollen. Schließlich ersetzt die neue Unterkunftsstaffel den Unterkunftstrupp, ihr gehört auf Grund der Erhöhung der taktischen Stärke der Teileinheiten insgesamt ein Helfer weniger an. Zur ggf. notwendigen psychosozialen Betreuung von Betroffenen wurde zusätzlich ein PSNV-Trupp aufgenommen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die konkret vorgesehenen Sondereinheiten benannt. Sie müssen nicht durch alle unteren Katastrophenschutzbehörden aufgestellt werden, ihre Dislozierung wird entsprechend der für den Freistaat Thüringen vorgenommenen Gefährdungsabschätzung sowie nach den Kriterien eines des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums zu erarbeitenden Aufstellungserlasses vorgenommen. Im Einzelnen ergehen hierzu folgende Erläuterungen:

Zu Nr. 1 i. V. m. Anlage 5 (Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge):

Eine Zusammenarbeit über Kreisgrenzen hinweg ist insbesondere zwischen den kleineren kreisfreien Städten (z. B. Weimar oder Suhl) und umliegenden Landkreisen vorgesehen. Wie bei anderen neu aufzustellenden Katastrophenschutzzügen auch ist damit eine Anpassung der Funktionen dergestalt verbunden, dass die anstelle der bisherigen Melder und Fahrer vorgesehenen Führungskraften mit der Wahrnehmung weiterer Führungsaufgaben nach der FwDV 100 betraut werden können. Anpassungen sind auch hinsichtlich der vorzuhaltenden Fahrzeuge vorzunehmen. So sind für diese Züge der zweite Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) und das Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz nicht mehr vorgesehen, da deren Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Brandschutzes künftig durch andere Einheiten übernommen werden sollen. Stattdessen erscheint aufgrund der bei der Normung vorgenommenen Vereinheitlichung die Vorhaltung eines GW-G (ehemals GW-G2 und GW-G3) ausreichend. Da der Gefahrgutzug in erster Linie zur Bereitstellung von Spezialtechnik konzipiert wurde, werden Einsätze gemeinsam mit dem Katastrophenschutz-Einsatzzug Retten absolviert, welcher abseits der technischen Komponente eine ausreichende personelle Unterbreitung gewährleisten soll. Verändert werden auch die Struktur und die Bezeichnung einiger Teileinheiten. So ersetzt die Gefahrenabwehrstaffel die bisherige Gefahrenabwehrgruppe. Darüber hinaus sind statt einer Dekontaminationsgruppe nunmehr eine Dekontaminationsstaffel Einsatzkräfte und eine Dekontaminationsstaffel Personen vorgesehen. Mit diesen strukturellen Veränderungen einher geht die punktuelle Anpassung der Einsatzstärke des Messtrupps, für dessen Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) nun ein Truppmann mehr vorgesehen ist, um einen vollständigen Messeinsatz abbilden zu können.

Zu Nr. 2 i. V. m. Anlage 6 (Katastrophenschutz-Einsatzzüge Wasser):

Der Einsatzzug Wasser ersetzt den bisherigen Einsatzzug 2 und wird für die Bereiche „Brandschutz“, „Hochwasser“ und „Extremwetterlagen“ benötigt. Mit der neu festgelegten Bezeichnung wird auch Außenstehenden ein unmittelbarer Rückschluss auf die vorgesehenen Einsatzgebiete dieses Zuges ermöglicht. Zugleich wird aus einsatztaktischen Gründen eine Anpassung bezüglich der vorzuhaltenden Fahrzeuge vorgenommen. Neben der personellen und materiellen Logistikunterstützung neu vorgesehenen Mannschaftstransportwagen (MTW) erfolgte auch eine Korrektur hinsichtlich der Anforderungen an das Löschgruppenfahrzeug. Dieses wird nun auf Grund der neuen Bezeichnung in der DIN 14530 (Massenklasse MIII statt Gewichtsklasse M, <12 t) und der damit einhergehenden Neufestlegungen zur Gesamtmasse als Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF 20 KatS) ausgewiesen. Darüber hinaus wird durch die Ausweisung eines Schlauchwagens-Katastrophenschutz (SW-KatS) dessen bisherige Bezeichnung Gerätewagen Logistik (GW-L2) präzisiert. Weiterhin wird auch für diesen Zug eine funktionelle Anpassung vorgenommen, indem anstelle der bisherigen Melder und Fahrer nunmehr Führungskraften vorgesehen sind, die mit der Wahrnehmung weiterer Führungsaufgaben nach der FwDV 100 betraut werden können. Außerdem werden die Teileinheiten dieses Zuges insoweit neu strukturiert, als die „SW-KatS“ als nunmehr separate Teileinheit fungieren wird.

#### Zu Nr. 3 i. V. m. Anlage 7 (Katastrophenschutz-Logistikzüge):

Der Logistikzug stellt eine neue Einheit dar, die für den Bereich „Versorgung“ geplant wurde und im Bedarfsfall den erforderlichen Personal- und Materialeinsatz sicherstellen soll. Als Haupteinsatzmittel sind u.a. ein Mannschaftstransportwagen (MTW) als Führungseinheit, drei Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) und Wechselladerfahrzeug (WLF) vorgesehen. In Anlehnung an die Planungsregionen für den Freistaat Thüringen und auf Grund der Orientierung an den vier dezentralen Katastrophenschutzlagern sind landesweit insgesamt vier dieser Züge vorgesehen. Als zentrales Element ist im Logistiktrupp ein Wechselladerfahrzeug (WLF) vorzuhalten, mit welchem zur Bewirtschaftung des in der betreffenden Planungsregion angesiedelten Katastrophenschutzlagers ein vom für den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium zu erstellendes Wechselladerkonzept umgesetzt werden soll.

#### Zu Nr. 4 i. V. m. Anlage 8 (Katastrophenschutz-Bergrettungszüge)

Statt bislang eines Bergrettungszuges mit sieben Teileinheiten sind künftig zwei Bergrettungszüge mit nur noch drei Teileinheiten mit jeweils einem Kommandowagen mit All Terrain Vehicle (KdoW+ ATV) als Führungseinheit sowie zwei identische Bergrettungsgruppen mit einem Gerätewagen Bergrettung mit All Terrain Vehicle (GW-Br+ATV) und einem Krankentransportwagen Bergrettung (KTW-Br, für den Patiententransport aus schwer zugänglichem Gelände) vorgesehen. Dadurch soll auch die Einhaltung der durch die FwDV 100 vorgegebenen Führungsorganisation gewährleistet werden. Neu ist die Aufnahme einer Führungseinheit mit Kommandowagen (KdoW), der anstelle des GW-Br vorzuhalten ist. Funktionelle Anpassungen werden zum einen durch die Führungskräfte ersichtlich, welche einen Teil der bisherigen Rettungstruppmänner ersetzen und mit der Wahrnehmung weiterer Führungsaufgaben nach der FwDV 100 betraut werden können. Zum anderen sind statt der Rettungstruppführer und der übrigen Rettungstruppmänner künftig Truppführer und Truppmänner vorgesehen, wobei für die Besatzung des GW-Br ein Truppmann weniger als bisher vorgesehen ist. Ein Arzt ist künftig nicht mehr erforderlich.

#### Zu Nr. 5 i. V. m. Anlage 9 (Katastrophenschutz-Wasserrettungszüge):

Statt bislang eines Wasserrettungszuges mit sieben Teileinheiten sind künftig zwei Wasserrettungszüge mit einer neuen Struktur vorgesehen, wodurch auch die Einhaltung der durch die FwDV 100 vorgegebenen Führungsorganisation gewährleistet werden soll. Die Wasserrettungszüge sollen zukünftig aus einem Kommandowagen (KdoW) als Führungseinheit, drei identischen Gerätewagen Wasserrettung mit Rettungsboot 2 (GW-Wr+RTB2) sowie einem Gerätewagen Taucher mit Rettungsboot 2 (GW-T+RTB 2) bestehen. Funktionelle Anpassungen ergeben sich durch den Einsatz von Truppführern und Truppmännern, die anstelle von Rettungstruppführern und Rettungstruppmännern mit der Wahrnehmung weiterer Führungsaufgaben nach der FwDV 100 betraut werden können, sowie durch die anstelle der Staffelführer geplanten Gruppenführer. Als Teileinheit dieses Zuges neu vorgesehen ist die Taucherstaffel, die bisher eine separate Tauchereinsatzgruppe außerhalb dieses Zuges bildete.

#### Zu Nr. 6 i. V. m. Anlage 10 (Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Behandlungsplatz):

Diese neue Einheit wurde zum Zwecke der Einrichtung von Behandlungsplätzen (BHP) zur Versorgung von Verletzten für 25 bzw. 50 Patienten je Stunde konzipiert, da derzeit nur eine strukturierte Patientenablage für 10 Patienten je Stunde im Sanitäts- und Betreuungszug (SBZ) möglich ist. Sie kommt daher ausschließlich zusammen mit einem (zur Errichtung eines BHP 25) bzw. zwei Sanitätszügen (zur Errichtung eines BHP 50) bei Ereignissen zum Einsatz, deren Folgen die Einrichtung solcher Behandlungsplätze erfordern. Die Unterstützungseinheit verfügt über keine eigene Führungseinheit und erfüllt lediglich die Führungsstufe A (Führen ohne Führungseinheit) gemäß der FwDV 100. Sie ordnet sich am Einsatzort den jeweils vorhandenen Führungsstrukturen unter und sorgt gleichzeitig für wertvolles zusätzliches Personal und Material (Zelte, Tragen usw.).



Zu Nr. 7 i. V. m. Anlage 11 (Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Wassertransport):

Auch hierbei handelt es sich um eine neue Einheit, die für Einsätze im Bereich „Brandschutz“ vorgesehen ist. Sie soll beispielsweise Wassertransportaufgaben, etwa bei Wald- und Flächenbränden, übernehmen. Die Unterstützungseinheit verfügt über keine eigene Führungseinheit und erfüllt lediglich die Führungsstufe A (Führen ohne Führungseinheit) gemäß der FwDV 100, sie ordnet sich am Einsatzort den jeweils vorhandenen Führungsstrukturen unter.

Zu Nr. 8 i. V. m. Anlage 12 (Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Dekontamination Erstversorgung):

Diese neue Einheit wurde für die Übernahme von Dekontaminationsaufgaben für Verletzte bei CBRN-Einsätzen konzipiert und stellt zugleich eine Teileinheit des Dekontaminationszuges der Medizinischen Task Force (MTF) des Bundes dar. Mit der Aufstellung dieser Einheit wird ein Baustein des Bundeskonzeptes des ergänzenden Katastrophenschutzes in das Landeskonzept integriert. Diese Unterstützungseinheit verfügt über keine eigenen Führungsstrukturen und erfüllt lediglich die Führungsstufe A (Führen ohne Führungseinheit) gemäß der FwDV 100, sie ordnet sich am Einsatzort den jeweils vorhandenen Führungsstrukturen unter.

Zu Nr. 9 i. V. m. Anlage 13 (Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Dekontamination Verletzte):

Diese neu konzipierte Einheit ist als Ergänzung zur Katastrophenschutz-Unterstützungseinheit Dekontamination Erstversorgung zu verstehen. Sie stellt ebenfalls eine Teileinheit des Dekontaminationszuges der Medizinischen Task Force (MTF) des Bundes dar und hat die konkrete Aufgabe, verletzte Personen bei CBRN-Einsätzen zu dekontaminieren. Mit der Aufstellung dieser Einheit wird ein Baustein des Bundeskonzeptes des ergänzenden Katastrophenschutzes in das Landeskonzept integriert. Sie verfügt über keine eigenen Führungsstrukturen und erfüllt lediglich die Führungsstufe A (Führen ohne Führungseinheit) gemäß der FwDV 100. Sie ordnet sich am Einsatzort den jeweils vorhandenen Führungsstrukturen unter.

Zu Nr. 10 i. V. m. Anlage 14 (Katastrophenschutz-Unterstützungseinheiten Messleitung):

Auch hierbei handelt es sich um eine neue Unterstützungseinheit, die in den Bereichen „Führung“ und „Gefahrgut/ABC“ und Messaufgaben bei CBRN-Einsätzen erfüllen soll. Mit der Aufstellung dieser Einheit wird ein Baustein des Bundeskonzeptes des ergänzenden Katastrophenschutzes in das Landeskonzept integriert. Sie kann mit verschiedenen Erkundungsgruppen aus den Katastrophenschutz-Gefahrgutzügen spezielle Messzüge bilden und dabei als Führungseinheit fungieren.

Zu Nr. 11 i. V. m. Anlage 15 (Katastrophenschutz-Führungsgruppen):

Die neue Katastrophenschutz-Führungsgruppe soll eine durchgehende Führungsorganisation sicherstellen. Konkret vorgesehen ist die Übernahme der Führung von Katastrophenschutz-Abteilungen mit mehreren Katastrophenschutz-Bereitschaften (Taktische Verbände gemäß FwDV 100). Innerhalb einer Katastrophenschutzabteilung können bis zu fünf Katastrophenschutz-Bereitschaften zusammengeführt werden. Damit stellt die Katastrophenschutz-Führungsgruppe die nächste Führungsebene oberhalb der Katastrophenschutz-Führungsstaffeln dar.

Zu Nr. 12 i.V. mit Anlage 16 (Katastrophenschutz-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik)

Gemäß § 28 Abs. 6 ThürBKG fördert das Land eine Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik, welche erstmals in die Verordnung mit aufgenommen wird. Aufgabe der Einheit ist es in Schadengebieten verschüttete, eingeschlossene und vermisste Personen mittels technischer

Geräte und ggf. durch den Einsatz ausgebildeter und geprüfter Teams von Rettungshundeführer (gemäß DIN 13050) biologisch zu orten. Es wird der derzeitige Sachstand der in Thüringen durch das Land geförderten Einheit dargelegt.

Zu Absatz 3 i. V. m. Anlage 15 (weitere Katastrophenschutz-Führungsgruppe):

Die Einrichtung einer weiteren Katastrophenschutz-Führungsgruppe durch das Landesverwaltungsamt verfolgt in erster Linie das Ziel, im Katastrophenfall für den Einsatzabschnitt „Rettungs- und Sanitätsdienst“ entsprechend der Richtlinie für die Einsatzabschnittsleitung Rettungs- und Sanitätsdienst (Richtlinie Rett/San EAL) vom 8. April 2010 (ThürStAnz Nr. 18/2010 S. 535-537) auf eine zusätzliche Unterstützungseinheit mit klar festgelegter behördlicher Zuständigkeit zurückgreifen zu können. Zudem wird dem Landesverwaltungsamt als oberer Katastrophenschutzbehörde ein weiteres Instrument an die Hand gegeben, um insbesondere bei Ereignissen mit Fokus in der Notfallmedizin oder im Betreuungswesen, von denen Gefahren für das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden ausgehen, lageangemessen über ggf. erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

Zu Absatz Abs. 4:

Durch den an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) einzurichtenden mobilen Katastrophenschutz-Führungsstab des Landes soll eine durchgehende Führungsorganisation sichergestellt werden. Die Einrichtung dieses Führungsstabs entspricht auch einer der zentralen Forderungen, welche nach Analyse der Hochwassereinsätze im Jahr 2013 von verschiedenen Seiten erhoben wurden. Die Wahl der TLFKS als Standort ist Folge der Weiterentwicklung des derzeitigen „Einsatzleitsystems Thüringen“.

Weiterhin soll an der TLFKS eine weitere Einheit Katastrophenschutz-Messleitung aufgestellt werden. Damit soll die TLFKS in die Lage versetzt werden zukünftig die Aus- und Fortbildung im CBRN-Bereich noch tiefgreifender als bisher durchführen zu können.

Zu Absatz 5:

Die im Absatz 5 getroffene Festlegung verfolgt zunächst ein Grundprinzip. Dieses soll vermeiden, dass Fahrzeuge für den Katastrophenschutz neu angeschafft werden, obwohl auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte bereits Fahrzeuge mit dem benötigten Einsatzwert vorhanden sind und schon aus Gründen der Effizienz nicht nur für die Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe, sondern zusätzlich auch für die Belange des Katastrophenschutzes genutzt werden können.

Zugleich ist jedoch zwingend dafür Sorge zu tragen, dass bezüglich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe der so genannte örtliche Grundsatz gemäß Anlage 1, Stufe 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) auf Gemeindeebene auch für die Dauer von Katastropheneinsätzen gewährleistet bleibt. Aus diesem Grund sind Fahrzeuge der Gemeinden von dieser Anrechnungsregelung ausgenommen.

Zu Absatz 6:

Auch diese Regelung zielt darauf ab, durch die Möglichkeit der Anrechnung einen möglichst hohen Nutzen für bereits vorhandene Fahrzeuge zu erreichen und deren Einsatz nicht auf die Aufgaben zu beschränken, die für ihr Vorhandensein ursächlich sind. Die hier gegenständlichen Fahrzeuge hat der Bund zur Ergänzung der Zivilschutzausstattung zur Verfügung gestellt, sie sind in erster Linie vorgesehen, um im Bedarfsfall die drei für den Freistaat Thüringen vorgesehenen „Medizinischen Task Force“ (siehe hierzu auch § 8) zu bestücken.

Zu Absatz 7:

Konsequenterweise bestimmt der Absatz 7, dass das Prinzip der Anrechnung gemäß der Absätze 5 und 6 auch umgekehrt zur Anwendung kommen soll. D. h. Fahrzeuge, die explizit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes durch das Land beschafft oder durch den Bund zur Verfügung gestellt werden, sollen im Sinne eines wünschenswerten Mehrfachnutzens auch für Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, der Berg- und Wasserrettung als Teil des bodengebundenen Rettungsdienstes und der rettungsdienstlichen Versorgung in besonderen Fällen zur Verfügung stehen und so eine möglichst optimale Auslastung erfahren.

### **Zu § 3:**

Zu Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 17 (Katastrophenschutzstab):

Entsprechend der auch seitens des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) empfohlenen Vorgehensweise sollen die Katastrophenschutz-Stäbe in konsequenter Abgrenzung zur operativ-taktischen Ebene die Einsatzleitung auf der administrativ-organisatorischen Ebene übernehmen und zugleich als Bindeglied zu den politischen Verantwortungsträgern fungieren. Sowohl die operativ-taktische Ebene, welche den Einsatz vor Ort leitet, als auch die administrativ-organisatorische Ebene werden durch diese Trennung in die Lage versetzt, sich auf die jeweiligen Kernaufgaben zu konzentrieren. Zugleich werden die Gefahr einer sich überschneidenden Aufgabenwahrnehmung minimiert und zügige Entscheidungsfindungsprozesse ermöglicht.

Zu Absatz 2:

Wie bisher wird das Land auch in Zukunft dezentrale Katastrophenschutzlager unterhalten. In diesen werden verschiedenste Geräte bzw. Einsatzmittel vorgehalten, die im Ereignisfall entsprechend ihres tatsächlichen Bedarfs zügig zum Einsatz gebracht werden müssen und zwar unabhängig davon, wie viele und welche Regionen von dem Katastrophenfall betroffen sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Regelung des § 23 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG), nach welchem das vom Bund für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall zur Verfügung gestellte Sanitätsmaterial den Ländern zusätzlich für ihre Aufgaben im Katastrophenschutz zur Verfügung steht. Die Länder können dieses Material in ihre Katastrophenschutzvorsorge einplanen. Das in der Regelung des Absatzes 3 vorgesehene Landeskonzept, das gemäß Beschluss der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 Verfassung des Freistaats Thüringen vom 31. März 2015 (siehe insbesondere Beschlussziffern 08/45 und 08/50) vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie federführend zu erstellen ist, soll über die reine Bevorratung hinaus eine möglichst sinnvolle und effektive Nutzung des Sanitätsmaterials kontinuierlich gewährleisten. Dabei wird es nicht nur darauf ankommen, jederzeit einen aktuellen Überblick über den Bestand der Materialien und deren vorgesehene bzw. mögliche Verwendung zu haben. Aspekte wie beispielsweise die Verfallsdaten der Materialien werden im Rahmen dieses Landeskonzepts ebenso zu berücksichtigen sein wie der tatsächliche Bedarf an bestimmten Gütern, deren konkrete regionale Verteilung sowie ggf. notwendige Ersatzbeschaffungen. Auf Grund der gegebenen unmittelbaren fachlichen Betroffenheit wird das hier gegenständliche Landeskonzept in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als oberster Katastrophenschutzbehörde erarbeitet. Es trägt dafür Sorge, dass die obere sowie die unteren Katastrophenschutzbehörden unverzüglich über Änderungen des Konzepts informiert werden.

Zu Absatz 4:

Um das Institut der so genannten Auskunftsbüros des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), deren historisch gewachsene Aufgabe seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs in der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung besteht, in der Fläche zu etablieren, sollen die unteren Katastrophenschutzbehörden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Kreis Auskunftsbüros einrichten. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechende Anfragen in Bezug auf ältere und aktuelle Vermisstenfälle auch auf kommunaler Verwaltungsebene zu stellen und somit einen Ansprechpartner vor Ort zu haben, auch wenn die hieran anknüpfenden Recherchen durch die bewährten überörtlichen Strukturen des DRK durchgeführt werden. Im Falle einer größeren Katastrophenlage mit Todesopfern, Evakuierungsszenarien und der Verteilung zahlreicher Verletzter auf Krankenhäuser und Spezialkliniken in einem größeren Umkreis, steht den Angehörigen mutmaßlich Betroffener zudem eine Auskunftsstelle unmittelbar am Ort des aktuellen Geschehens zur Verfügung, in der im Ereignisfall alle relevanten personenbezogenen Daten und Informationen zuständigkeithalber zusammenlaufen. Zur Einrichtung der Kreis Auskunftsbüros wird den unteren Katastrophenschutzbehörden empfohlen, Zweckvereinbarungen mit den DRK-Kreisverbänden bzw. dem DRK-Landesverband zu schließen, die hierzu bereits ihre Bereitschaft signalisiert haben.

#### **Zu § 4:**

Zu Absatz 1:

Die vorgesehene Regelung, die für die Bestellung der Führer und deren Stellvertreter (Zug- und Verbandsführer) von Basis- und Sondereinheiten eine Befristung auf sechs Jahre vorsieht, nimmt die Regelung der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ in den Blick, nach der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb von jeweils höchstens sechs Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion, nachweislich an einem Fortbildungsseminar teilnehmen sollen. Da sich die Führungskräfte im Katastrophenschutz naturgemäß auch aus dem Personenkreis der ehrenamtlich Tätigen rekrutieren, stellt die hier in Rede stehende Befristung ein mögliches Korrektiv, um einer ggf. zu Tage getretenen unzureichenden persönlichen Eignung einer Führungskraft zu einem bestimmten Zeitpunkt entgegenzuwirken. Dabei kann eine nicht (mehr) ausreichende persönliche Eignung auf ganz unterschiedliche Gründe zurückzuführen sein, nur beispielhaft seien hier Überlastung, fehlende Motivation oder mangelnder Fortbildungswille genannt. Die 6-jährige Befristung steht einer mehrfachen Bestellung zur Führungskraft und damit einem Innehaben der Führungsposition weit über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus nicht entgegen.

Zu Absatz 2:

Diese Bestimmung schließt eine bislang bestehende Regelungslücke zur Bestellung der Führer von Einheiten, die durch mehrere untere Katastrophenschutzbehörden aufgestellt wurden. Wie dies bereits in der Vergangenheit praktiziert wurde, erfolgt die Bestellung durch die führende untere Katastrophenschutzbehörde.

Der Vorschlag der führenden unteren Katastrophenschutzbehörde soll zwar grundsätzlich durch die übrigen beteiligten Behörden mitgetragen werden. Deren ausdrückliche Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich.

## **Zu § 5:**

Zu Absatz 1:

Die Regelung verweist auf die katastrophenschutzspezifischen Ausbildungsangebote des Bundes für Führungskräfte und Ausbilder, die gemäß § 14 Abs. 1 ZSKG auf den Ausbildungen in den Ländern aufbaut und diese sinnvoll ergänzt. Die Festlegung, dass die ergänzende Zivilschutzausbildung des Bundes in die Aus- und Fortbildung der Katastrophenschutz Helfer in Thüringen zu integrieren ist, ist letztlich darauf gerichtet, das Ausbildungsniveau innerhalb des föderalen Systems der Bundesrepublik so weit wie möglich zu harmonisieren.

Zu Absatz 2:

Wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 4 dargelegt wurde, unterliegen die Katastrophenschutz Helfer zunächst den Fortbildungsregularien der Organisationen, aus denen sie sich rekrutieren. Diese Regularien orientieren sich an den Kernaufgaben, welche die verschiedenen Organisationen innerhalb der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wahrnehmen, und haben für die Katastrophenschutz Helfer somit Priorität. In der Folge besteht für die Helfer – je nach dem, aus welchen Organisationen die kommen – nur in sehr unterschiedlichem Maße die Möglichkeit, über ihre ohnehin bestehenden Fortbildungsverpflichtungen hinaus an spezifischen Fortbildungen des Katastrophenschutzes teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine vollständige Harmonisierung der Fortbildung der Katastrophenschutz Helfer nicht zu realisieren. Um unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten ein zumindest vergleichbares Ausbildungsniveau zu erreichen, formuliert die Regelung des Absatzes 3 den Auftrag an die Helfer, im Rahmen ihrer Fortbildung katastrophenschutzspezifische Themen zu berücksichtigen. Dabei können die vorgegebenen Fortbildungsverpflichtungen, die sich aus den organisations-eigenen Fortbildungsregularien bzw. der FwDV 2 ergeben in vollem Maße angerechnet werden.

Zu Absatz 3:

Anhand der hier gegenständlichen Lehrgangsnachweise können die Helfer im Katastrophenschutz belegen, ob und inwieweit sie bestehenden Aus-, Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen nachgekommen sind. Darüber hinaus lassen sich mit diesen Nachweisen etwaige zusätzliche Qualifikationen dokumentieren, die im Zusammenhang mit der Besetzung von Führungspositionen und der Übertragung spezieller Aufgaben relevant sein könnten.

## **Zu § 6:**

Im § 6 werden die wesentlichen Festlegungen zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte mittels Übungen getroffen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden zunächst die vier hier gegenständlichen Übungsformen benannt. Sie bauen in der angegebenen Reihenfolge von der Plan-, über die Alarmierungs- und die Stabsrahmen- bis hin zur Vollübung aufeinander auf, sind regelmäßig durchzuführen und unterscheiden sich in Bezug auf ihren jeweiligen Zweck im Wesentlichen wie folgt:

Im Rahmen von Planübungen wird das Gelände anhand von Plänen, Karten und Modellen dargestellt. Sie dienen in erster Linie den Führungskräften, um sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Führungsebene auf ihre konkreten Aufgaben im Einsatz vorzubereiten.

Alarmierungsübungen sind auf die Überprüfung der Alarmierungspläne, die Funktionalität der Alarmierungsmittel sowie auf die fristgerechte Herstellung der Einsatzbereitschaft gerichtet.

Durch Stabsrahmenübungen wird die Handlungssicherheit von Stäben auf Ebene der Einsatzleitung unter Zugrundelegung fiktiver Schadensereignisse überprüft und gefestigt.

Vollübungen dienen der Überprüfung der Fähigkeiten der Einsatzleitungen und der Stäbe, der Überprüfung der Einsatzbereitschaft und des Leistungsvermögens der Einheiten sowie der Überprüfung des Zusammenwirkens verschiedener Fachdienste.

Insgesamt sollen die Übungen Aufschluss über das durchschnittliche Ausbildungsniveau geben und dabei helfen, die im Katastrophenfall erforderlichen Abläufe zu vergegenwärtigen.

Zu Absatz 2:

Um die Übungen als kontinuierlich wirkendes Überprüfungsinstrument zu etablieren, werden für die einzelnen Übungsformen entsprechend des jeweiligen Organisations- und Durchführungsaufwands konkrete Intervalle festgelegt. Demnach sind Plan- und Alarmierungsübungen jährlich, Stabsrahmenübungen alle zwei Jahre sowie Vollübungen im Abstand von fünf Jahren durchzuführen. Während die Übungsintervalle gewährleisten, dass die Einsatzbereitschaft der Helfer im Katastrophenschutz mit der erforderlichen Regelmäßigkeit überprüft werden kann, soll die Befugnis der jeweils zuständigen Katastrophenschutzbehörde, die Teilnahme aller zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten anordnen zu können, eine möglichst umfassende Übungsbeteiligung sicherstellen, damit die Ergebnisse ein möglichst vollständiges Bild über die tatsächliche Handlungsfähigkeit der jeweils überprüften Katastrophenschutzstruktur vermitteln.

Zu Absatz 3:

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der koordinierenden Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts für alle Angelegenheiten, von denen über die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus mehrere Katastrophenschutzbehörden betroffen sind. Als oberer Katastrophenschutzbehörde obliegt ihm die Aufgabe, über die Notwendigkeit zu entscheiden, ob und unter Verantwortung welcher Katastrophenschutzbehörde Szenarien mit zentraler Bedeutung geübt werden müssen. Insofern wird mit Kenntnisnahme der zu übenden Szenarien durch das Landesverwaltungsamt gemäß § 6 Abs. 2 und dessen Zustimmung auch darüber entschieden, ob eine Übung als solche anerkannt wird.

Zu Absatz 4:

Auch diese Regelung steht im Kontext mit der koordinierenden Zuständigkeit des Landesverwaltungsamts für landkreisübergreifende Szenarien, indem dieses einmal jährlich Übungen, die zwei oder mehr untere Katastrophenschutzbehörden gemäß Absatz 2 durchzuführen haben, zusammenführt und dann koordiniert sowie stabsmäßig begleitet. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass insbesondere auch solche Einheiten die regelmäßige Gelegenheit zur Übung erhalten, die durch mehrere Katastrophenschutzbehörden gemeinsam aufgestellt wurden. Zum anderen übt das Landesverwaltungsamt zugleich die Koordinierung von Einsätzen und zwar im Rahmen ohnehin stattfindender Übungen, nicht aber durch eine zusätzliche Übung außerhalb der Vorgaben des Absatzes 2.

Zu den Einheiten, die durch mehrere untere Katastrophenschutzbehörden aufgestellt werden und ebenfalls regelmäßig die Gelegenheit zur Übung erhalten sollen, zählt auch die Medizinische Task Force (MTF). Auch wenn die Durchführung von Übungen mit MTF-Beteiligung nicht zuletzt auf Grund der Vielzahl der an einer einzelnen MTF beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden einen vergleichsweise hohen Organisationsaufwand erfordert, wird es nicht zuletzt mit Blick auf die in § 8 Abs. 3 getroffene Fortbildungsregelung für erforderlich gehalten, auch Szenarien mit Bezügen zu den Aufgaben der MTF zu üben.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht der Festlegung des § 1 Abs. 4, wonach das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium als oberste Katastrophenschutzbehörde für die länderübergreifende Zusammenarbeit und die grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig ist.

#### **Zu § 7:**

Zu Absatz 1:

Grundanliegen dieser Regelung ist es, die Einheiten des Katastrophenschutzes im Ereignisfall dem tatsächlichen Bedarf entsprechend zum Einsatz zu bringen. Die modularen Katastrophenschutzstrukturen des Freistaats Thüringen ermöglichen es im Sinne eines ressourcenschonenden Kräfteinsatzes nur diejenigen Einheiten in Gang zu setzen, die unter Berücksichtigung der konkreten Aufgabenstellung wirklich benötigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass einzelne Teileinheiten einer Katastrophenschutzbehörde im Katastrophenfall gar nicht erst zum Einsatz kommen, dafür aber andere Teileinheiten gleich mehrfach benötigt werden und deshalb von unterschiedlichen Katastrophenschutzbehörden angefordert werden.

Zu Absatz 2:

Es wird auf die Begründung zu § 6 Abs. 5 verwiesen.

Zu Absatz 3:

Bei den Vorgaben, innerhalb welcher Zeit angeforderte Katastrophenschutzeinheiten zum Einsatz aufbrechen sollen, handelt es sich nicht um die verbindliche Festlegung von Hilfsfristen bzw. Einsatzgrundzeiten und somit auch nicht um die Festlegung neuer Standards. Vielmehr werden hier vergleichsweise großzügige Richtwerte lediglich als Planungsgrundlage vorgegeben, die mit Blick auf den zu erwartenden Aufwand und den vermuteten Umfang des anstehenden Einsatzes vernünftigerweise Berücksichtigung finden sollten. Der empfehlende Charakter der hier gegenständlichen Richtwerte wird durch die Formulierung „in der Regel“ unterstrichen. Im Falle akuter Gefahrensituationen haben sich die angeforderten Einheiten selbstverständlich so schnell wie möglich auf den Weg in den Einsatz zu begeben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 knüpft inhaltlich an den Regelungsgehalt des Absatzes 1 an, der es unter Zugrundelegung des modularen Systems ermöglicht, bestimmte Einheiten bzw. Teileinheiten, deren Fähigkeiten bei einem Einsatz dringend benötigt werden, auch von Katastrophenschutzbehörden anzufordern, die keine territoriale Anbindung an den Einsatzort haben und daher zunächst vom Katastrophenfall nicht unmittelbar betroffen sind. Demzufolge steht auch hier das Ziel im Vordergrund, Katastrophenlagen mit einem möglichst ressourcenschonenden Kräfteinsatz zu bewältigen. Neben dem im Absatz 1 verankerten Grundgedanken, nur die tatsächlich benötigten Fähigkeiten am Einsatzort zu bündeln, wird durch die Regelung des Absatzes 5 dem Erfordernis Rechnung getragen, dass unter (ungünstigen) Umständen gewährleistet bleiben muss, zeitgleich auftretende weitere Katastrophenlagen zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund ist durch die obere Katastrophenschutzbehörde so weit wie möglich darauf zu achten, die Einsatzfähigkeit im Zuständigkeitsbereich möglichst aller Katastrophenschutzbehörden unter Berücksichtigung der Gesamtlage in Thüringen jederzeit aufrecht zu erhalten. Es soll also grundsätzlich vermieden werden, dass die in einer Katastrophenschutzbehörde zugeordneten Einheiten im Rahmen eines Einsatzes vollständig abgezogen werden und in der Folge die Einsatzbereitschaft im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Katastrophenschutzbehörde für einen gewissen Zeitraum nicht mehr gegeben ist. Im Ergebnis geht es darum, dass die Kata-

strophenschutzbehörden im Verbund auch während eines in Thüringen laufendenden Einsatzes im Katastrophenfall handlungsfähig bleiben, um im Falle zeitgleich auftretender weiterer Katastrophen deren Gefahren gemeinsam durch den Einsatz der noch zur Verfügung stehenden Einheiten zu begegnen. Besonders der Einsatz von Mangelressourcen erfordert ein genaues Abwägen bei der Freigabe der o.g. Einheiten an die anfordernden Stellen.

#### **Zu § 8:**

Zu Absatz 1:

Hier wird lediglich auf die Festlegung des „Rahmenkonzepts für die Aufstellung und den Einsatz der Medizinischen Task Force“ des Bundes vom 1. August 2018 (Rahmenkonzept MTF) Bezug genommen, wonach die MTF in Thüringen dreimal dezentral aufzustellen ist. An den drei MTF-Einheiten sind jeweils sieben bzw. acht Landkreise und kreisfreie Städte beteiligt.

Zu Absatz 2:

An dieser Stelle wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen, welche das in der Praxis bereits etablierte System der Bestellung von MTF-Führungskräften durch die obere Katastrophenschutzbehörde aufgreift.

Grundsätzlich soll der Vorschlag der federführenden unteren Katastrophenschutzbehörde durch die übrigen beteiligten unteren Katastrophenschutzbehörden mitgetragen werden. Deren ausdrückliche Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich.

Zu Absatz 3:

Auch diese Regelung verfolgt den Zweck, im Rahmen der tatsächlichen Möglichkeiten die Fortbildung soweit wie möglich zu harmonisieren und dadurch die Grundlage für das möglichst reibungslose Zusammenwirken der durch sieben bzw. acht Landkreise/kreisfreie Städte gemeinsam aufgestellten MTF im Ereignisfall zu schaffen. Die ausdrückliche Vorgabe, insbesondere das Zusammenwirken aller vorhandenen Teilkomponenten auf dem Behandlungsplatz zu üben, trägt der Tatsache Rechnung, dass der Behandlungsplatz als die zentrale Komponente der MTF – und demzufolge auch im Rahmen von Katastrophenschutzübungen – eine herausgehobene Bedeutung zukommt. Dort laufen von der Führung und Organisation, der Dekontamination Verletzter, der Sichtung und Behandlung Verletzter sowie dem Abtransport von Verletzten sämtliche Aufgaben aller Teilkomponenten zusammen, weshalb die am Einsatz Beteiligten unter Berücksichtigung ihrer konkreten Aufgaben in der Lage sein müssen, lageangemessen, strukturiert und effektiv zu agieren, ohne die übrigen Einsatzkräfte bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu behindern. Im besten Sinne des Wortes soll hier also das Miteinander geübt werden.

#### **Zu § 9:**

Zu Absatz 1:

Wenngleich sich Entsprechendes bereits aus der Generalklausel des § 6 Abs. 1 Nr. ThürBKG ergibt, wird durch Absatz 1 eine bislang empfundene Regelungslücke geschlossen und – der bisherigen Praxis entsprechend – für die Warnung der Bevölkerung die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden postuliert.



Zu Absatz 2:

Unabhängig von der in Absatz 1 verankerten grundsätzlichen Zuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden müssen auch die Landesbehörden in der Lage sein, Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung zu ergreifen, insbesondere dann, wenn mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte von einem Ereignis betroffen sind. Dies entspricht auch den Regelungen des § 1 Abs. 3 und 4, wonach das Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde für Ereignisse zuständig ist, von denen Gefahren für das Gebiet mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden ausgehen und das für den Katastrophenschutz zuständige Ministerium schon mit Blick auf eine eventuell erforderliche länderübergreifende Zusammenarbeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, sofern außerhalb Thüringens liegende Gebiete von einem Katastrophenfall betroffen sind oder sein könnten. Als Instrument hierfür stellt das Land beispielsweise zentral das Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Verfügung, welches nicht nur durch die Zentralen Leitstellen, sondern auch durch die Landesbehörden genutzt wird.

### **Zu § 10:**

Die zukünftig vorzuhaltende Fahrzeugausstattung der Einheiten des Katastrophenschutzes führt zunächst zu einem nicht unbeträchtlichen Beschaffungsaufwand seitens der Katastrophenschutzbehörden. Da sich das mit dieser Verordnung vorgeschriebene Ausstattungsniveau insgesamt deutlich erhöht bzw. Einheiten umstrukturiert werden müssen, liegt es in der Natur der Sache, dass die hieraus resultierenden Ausstattungslücken nicht sofort, sondern nur Schritt für Schritt geschlossen werden können. Um diesen Umstand angemessen zu berücksichtigen, wird an dieser Stelle neben § 2 Abs. 6, der die Anrechnung der für den Brandschutz vorgehaltenen Fahrzeuge mit einem „gleichem“ Einsatzwert zulässt, übergangsweise eine weitere (bzw. erweiterte) Anrechnungsregelung geschaffen. Diese lässt die Anrechnung von Fahrzeugen mit „vergleichbarem“ Anrechnungswert zu. Es handelt sich hierbei um Fahrzeuge, welche den nach dieser Verordnung geforderten Einsatzwert zwar nicht erreichen, diesem aber relativ nahe kommen. Insofern kann die hier gegenständliche Anrechnungsregelung im Vergleich zu § 2 Abs. 6 als „weniger streng“ bezeichnet werden. Sie soll den Katastrophenschutzbehörden einen zeitlich vernünftigen Spielraum verschaffen, um die erforderlichen Fahrzeuganschaffungen realisieren zu können. Auf der anderen Seite darf diese Übergangsregelung nicht dazu führen, dass sich die unteren Katastrophenschutzbehörden mit den erforderlichen Beschaffungen übermäßig viel Zeit lassen und so die Regelungen dieser Verordnung umgehen. Aus diesem Grund wird das Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde im Rahmen der Wahrnehmung seiner Fachaufsicht in jedem Einzelfall sowohl über die Erfüllung des Erfordernisses „vergleichbarer Einsatzwert“ als auch über den Zeitpunkt, bis zu dem die nach dieser Verordnung erforderlichen Fahrzeuge beschafft werden müssen, entscheiden. Das Einvernehmen der jeweils betroffenen unteren Katastrophenschutzbehörde ist nicht erforderlich.

### **Zu § 11:**

Da die Anlagen zu dieser Verordnung verallgemeinernde männliche Bezeichnungen enthalten, wurde eine Gleichstellungsbestimmung aufgenommen.

### **Zu § 12:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der neu gefassten sowie das Außerkrafttreten der bislang gültigen Verordnung.